SATZUNG

DER BUNDESVEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUTECHNIK e.V. (BVPI)

(Neufassung 09/2022)

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Vereinigung führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namen:

BUNDESVEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUTECHNIK E.V. (BVPI)

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in der Bundesrepublik ansässigen Landesvereinigungen der Prüfingenieure für Baustatik / Bautechnik und deren Mitglieder sowie der vpi-EBA e.V. und deren Mitglieder.

(2) Die Bundesvereinigung ist zuständig für alle Prüfingenieure, Prüfer und Sachverständige, die auf Grundlage einer Bauordnung basierend tätig sind. Ist die Grundlage eine Landesbauordnung, so sind die Mitglieder in einem vpi - Landesverband, bei Grundlage einer Eisenbahnverordnung in der vpi-EBA e.V. organisiert.

(3) Die Bundesvereinigung bezweckt insbesondere:

a) die Förderung der sachlichen und formalen Einheitlichkeit der bautechnischen Prüftätigkeit der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Beratung und Veranstaltungen unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse,

b) die Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Verbänden bei der Behandlung allgemeiner Fragen und Angelegenheiten des bautechnischen Prüfwesens,

c) die Übernahme der Aufgaben, die sich aus hoheitlichen und privatrechtlichen Prüf- und Überwachungstätigkeiten im Bauwesen ergeben,

d) die Errichtung, Unterstützung und Unterhaltung von Institutionen mit eigener Satzung, soweit sie zur Durchführung der in (c) genannten Tätigkeiten erforderlich sind,

e) die Beachtung der "Leitlinien für die Tätigkeit des Prüfingenieurs für Baustatik / Bautechnik" gemäß § 5 Absatz 1,

f) die Beratung und Hilfe der Mitglieder in Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit einschließlich der Unterstützung bei den zuständigen Stellen.

(4) Die Bundesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele. Mittel der Bundesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bundesvereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Bundesvereinigung ist jeder anerkannte Prüfingenieur für Baustatik / Bautechnik, wenn er Mitglied einer Landesvereinigung ist. Staatlich anerkannte Sachverständige bzw. Prüfsachverständige sowie Prüfingenieure für den vorbeugenden baulichen Brandschutz, die in den Bundesländern auch mit unterschiedlich formulierten Begriffen anerkannt sind, können aufgenommen werden, wenn sie prüfend tätig sind und für sie Anerkennungsvoraussetzungen gelten, die denen der Prüfingenieure für Baustatik / Bautechnik entsprechen. Sie müssen ebenfalls Mitglied einer Landesvereinigung sein.

(2) Mitglied der Bundesvereinigung ist überdies jeder in Deutschland vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Sachverständige / Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau, wenn er Mitglied der Vereinigung der Sachverständigen / Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau (vpi-EBA e.V.) ist.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der jeweiligen Landesvereinigung und in Fällen des Absatzes 2 der Vorstand der vpi-EBA.

(4) Bei Erreichen der Altersgrenze für die Anerkennung als Prüfingenieur kann die Mitgliedschaft als Altmitglied fortgesetzt werden.

(5) Der Austritt ist jederzeit zulässig unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig der Austritt aus der zuständigen Landesvereinigung bzw. in den Fällen des Absatzes 2 aus der

vpi-EBA erfolgt. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Landesvereinigung bzw. der vpi-EBA.

(6) Ein Mitglied muss aus der Bundesvereinigung ausgeschlossen werden, nachdem es aus seiner Landesvereinigung bzw. in den Fällen des Absatzes 2 aus der vpi-EBA ausgeschlossen wurde.

(7) Alle Regelungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Mitglieder der Bundesvereinigung gemäß §4 Absatz 1 und Absatz 2.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck. Sie verpflichten sich, die "Leitlinien für die Tätigkeit des Prüfingenieurs für Baustatik / Bautechnik" einzuhalten, die Bestandteil der Satzung sind. Sie gelten für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Vereinigung, z.B. die in §12 genannte Geschäftsstelle, nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu nutzen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung teilzunehmen, Anträge zu stellen und über zu fassende Beschlüsse abzustimmen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Ausführung von Aufträgen in Bundesländern, in denen Bewertungs- und Verrechnungsstellen (BVS) eingerichtet wurden oder werden, für den betreffenden Auftrag die Dienste der jeweiligen Bewertungs- und Verrechnungsstelle in Anspruch zu nehmen, insbesondere

a) Gebührenanfragen ausschließlich an die zuständige BVS zu richten und auch Anfragen ihrer Auftraggeber an diese BVS weiterzuleiten,

b) die Bewertung ihrer Prüfgebühren von der zuständigen BVS vornehmen zu lassen,

c) die Abrechnung ihrer Prüfgebühren über die zuständige BVS abzuwickeln.

Dieses gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Absatz 2 für den Bereich des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die Bundesvereinigung wird darauf hinwirken, dass den Mitgliedern auf Anfrage der Gesellschaftsvertrag / die Satzung der jeweiligen BVS sowie deren Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die BVPI beauftragt aufgrund der unterschiedlichen Bauprüfverordnungen in Deutschland die jeweilige Landesvereinigung aus dem Bundesland, in dem Mitglieder der BVPI ihre Prüftätigkeit ausüben, bzw. die vpi-EBA mit berufsständischer Beratung.

§ 6

Beitrag

(1) Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den jeweiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 7

Organe der Bundesvereinigung

Die Organe der Bundesvereinigung sind:

a) der Vorstand
b) der Erweiterte Vorstand
c) die Mitgliederversammlung
d) das Ehrengericht

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern mit Ressortverantwortung. Ein Ressort soll dem Thema Digitalisierung zugeordnet werden.

(2) Vorstand gemäß §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten die Bundesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Amtszeit beginnt mit dem Tag der Mitgliederver-

sammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Vertreter.

(4) Der Präsident hat die Pflicht, auf die Erfüllung der Satzung und die Einhaltung der Leitlinien zu achten. Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Kassengeschäfte und hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Er ist für alle Tätigkeiten der Geschäftsstelle verantwortlich.

(5) Rechtshandlungen, die die Vereinigung zu Leistungen verpflichten, die das 40-fache eines Mitgliedsbeitrages überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes. Dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestimmen, der aus maximal vier Personen besteht und an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen kann.

§ 9

Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Landesvereinigungen sowie dem Vorsitzenden der vpi-EBA. Er kann durch zwei Mitglieder des Vorstands der in § 2 Absatz 3 d) genannten Institution vergrößert werden, die Mitglieder der Bundesvereinigung sein müssen.

(2) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal im Zeitraum von zwei Geschäftsjahren zusammen und wird vom Präsidenten einberufen. Der Erweiterte Vorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses fordern.

(3) Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche, alle Landesvereinigungen bzw. die vpi-EBA berührende Angelegenheiten. Beschlüsse dieser Art sind in den Landesvereinigungen und der vpi-EBA positiv zu vertreten. Der Vorstand unterrichtet den Erweiterten Vorstand über seine Tätigkeit und alle wichtigen, laufenden Geschäfte.

(4) Über Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten - bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter - zu unterzeichnen.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundesvereinigung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Kassenberichtes
c) Entlastung des Vorstandes
d) Genehmigung des Haushaltsplanes
e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen
f) Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
g) Wahl des neuen Vorstandes
h) Wahl der Rechnungsprüfer (§11)
i) die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts (§13)
j) Satzungsänderungen
k) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (§4)
l) Auflösung der Bundesvereinigung (§14)

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend bzw. elektronisch zugeschaltet ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(7) Auf vorgesehene Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erforderlich werdende, im unmittelbaren Anschluss einzuberufende, nochmalige, Mitgliederversammlung beschließt die vorgesehenen Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit.

(8) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(9) Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Landesvereinigungen dieses schriftlich beantragen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ihre Aufgaben sind:

a) zu prüfen, ob die Kasse ordnungsgemäß und sorgfältig geführt ist,
b) zu überprüfen, ob die Mittel sachgerecht und entsprechend dem Haushaltsplan unter Beachtung wirtschaftlicher Haushaltführung eingesetzt wurden,
c) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Nachprüfung Bericht zu erstatten.

§ 12

Die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich, die ihr der Vorstand übertragen hat.

(2) Die Geschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Erweiterte Vorstand genehmigen muss.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer der Bundesvereinigung. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstands vom Erweiterten Vorstand für fünf Jahre bestellt. Verlängerung ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführer kann auf Vorschlag des Vorstandes vom Erweiterten Vorstand nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Sollte die Tätigkeit des Geschäftsführers vorzeitig beendet werden, trifft der Vorstand die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit der Geschäftsstelle sicherzustellen.

(5) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 13

Ehrengericht

(1) Das Ehrengericht besteht aus vier für eine Amtszeit von sechs Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Erweiterten Vorstand angehören. Ein weiteres Mitglied des Ehrengerichtes, das Volljurist sein muss, wird vom Vorstand mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes für dieselbe Amtszeit bestellt und zum Vorsitzenden des Ehrengerichtes ernannt. Wiederwahl oder erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der BVPI unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft in der BVPI zusammenhängenden Streitigkeiten deren ausschließlicher Ehrengerichtsbarkeit.

(4) Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig.

(5) Auf Anrufung eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann das Ehrengericht auch wegen vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes Vereinsstrafen verhängen. Das Ehrengericht kann je nach Schwere des Satzungsverstoßes auch den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

(6) Das Ehrengericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Es hat für Verfahren gemäß Absatz 3 die grundlegenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung und für Verfahren nach Absatz 5 die grundlegenden Bestimmungen der Strafprozessordnung zu beachten. Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten seines Verfahrens.

§ 14

Die Auflösung der Bundesvereinigung

(1) Die Auflösung der Bundesvereinigung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist besonders auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.

(2) Die Bundesvereinigung kann bei der ersten Abstimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern die Hälfte aller Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben hat.

(3) Bei einer zweiten Abstimmung innerhalb eines Jahres reicht zur Auflösung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Auflösungsbeschluss ist über die Abwicklung der Bundesvereinigung und über die Verwendung des Vermögens das Nähere zu bestimmen. Das Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften zugeführt werden.

(5) Der Vorstand hat nach erfolgtem Beschluss über die Auflösung die Löschung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Berlin, 15.09.2022